Peinliche Verrechnung

Zur Kürzung von Leistungsbezügen durch die Reform der W-Besoldung

| Michael Hartmer | Sandra Möhlmann |

Zu Beginn des neuen Jahres werden die ersten Besoldungsänderungsmitteilungen in Umsetzung der Reform zur W-Besoldung versandt. Dann werden Professoren der W-Besoldung mit Leistungsbezügen schwarz auf weiß erleben, wie sich die Politik eine Umsetzung des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils vom 14. Februar 2012 zur Amtsunangemessenheit der W 2-Besoldung konkret und in Zahlen vorstellt. Das wird bei kaum einem Hochschullehrer mit Leistungsbezügen Freude auslösen.

Alle bislang vorliegenden Entwürfe zur Reform der W-Besoldung (siehe „F & L“ 11/12, S. 894ff. und in diesem Heft S. 978f.) zeichnen sich bei aller Differenz im Einzelnen durch den durchgängigen Willen der Gesetzgeber aus, Hochschullehrern mit Leistungsbezügen diese Leistungsbezüge ganz oder teilweise zu kappen und in Höhe der gekürzten Beträge in Grundbesoldung umzutauschen. Mit dieser Operation aus dem Arsenal von Hütchenspielern werden mithin zunächst die Grundgehälter auf ein Niveau gehoben, das nach Auffassung des jeweiligen Gesetzgebers die verfassungsrechtliche Vorgabe erfüllt, Professoren im Grundgehalt amtsangemessen zu besolden. Damit wird vor allem dem bundesweit auf ca. zehn Prozent geschätzten Anteil von Hochschullehrern ohne nennenswerten Leistungsbezug eine Freude bereitet. Diejenigen Hochschullehrer, die sich im harten Wettbewerb einen Leistungsbezug erstritten haben, werden demgegenüber im Ergebnis ihre Leistungsbezüge ganz oder teilweise kraft Gesetzes wieder verlieren. Um die Peinlichkeit dieses „rechte Tasche – linke Tasche-Tricks“ zu verringern, werden vielfach prozentual oder fix festgelegte Sockelbeträge eingeführt, die dazu führen, dass nicht einfach nur und ausschließlich Leistungsbesoldung in Grundgehalt umgetauscht wird, sondern von den Leistungsbezügen noch Reste übrig- und stehen bleiben.

Politische Bewertung

Die intendierte Konsumptionsregelung steht für ein kollektives Versagen staatlicher Hochschulpolitik. Sie ist mit viel Getöse vor zehn Jahren aufgebrochen, um Wissenschaftler nach zusätzlichen und anderen Leistungskriterien als Berufungen zu besolden. Der Geburtsfehler der W-Besoldung war ihre Kostenneutralität. Die Mittel der zusätzlichen Leistungsbesoldung wurden aus abgesenkten Grundgehältern generiert. Nach dem Verdikt der „evidenten Amtsunangemessenheit“ der durch diese Absenkung erreichten Grundgehälter durch das Bundesverfassungsgericht ist die staatliche Hochschulpolitik bei der Reparaturnovelle gerade dabei, denselben Fehler zu wiederholen, indem erneut die Vorgabe der Kostenneutralität wie selbstverständlich akzeptiert wird. Offensichtlich gibt es in dieser Republik (bislang) keinen einzigen Wissenschaftsminister, der mit dem besten Argument, das man in parlamentarischen Auseinandersetzungen an die Hand bekommen kann, einem eindeutigen Urteilsspruch aus Karlsruhe, den Kampf mit den Finanzministern um zusätzliche Mittel für eine gleichermaßen verfassungskonforme wie leistungsbezogene Besoldung von Wissenschaftlern aufzunehmen bereit wäre. Ein Armutszeugnis. Stattdessen die Rolle rückwärts: Die für Leistungsbezüge aus der Grundbesoldung geschnittenen Mittel werden aus dem Topf Leistungsbezüge in den Topf Grundbesoldung zurückgeschoben. Der Sache nach ist das fast die Rückkehr zur C-Besoldung. Mit anderen Worten: In Sachen Hochschullehrerbesoldung stehen wir durch die Konsumptionslösung auf dem status ante quo. Allerdings hat das für die Landesgesetzgeber den Preis, sich selbst der Lächerlichkeit preiszugeben. Immerhin wird der seit zehn Jahren konsequent verfolgte Politikansatz einer leistungsgerechteren Besoldung in der Wissenschaft weitgehend aufgegeben und konterkariert. Besonders peinlich wirken die damit einhergehenden Lippenbekenntnisse, an der an Leistungskriterien orientierten W-Besoldung würde sich auch zukünftig nichts ändern. Bei Licht besehen ist das der Versuch einer Veralberung: Der Ruf nach leistungsorientierter Besoldung bei gleichzeitiger Kürzung von Leistungszulagen. Der Dompteur Staat hat seinen Zirkuspferden zunächst durch wettbewerblich verteilte Zückerchen die von ihm erwünschten Kunststückchen beigebracht und will nun für Vorstellungen ab 1.1.2013 die Heu-Grundversorgung zu Lasten der Zückerchen erhöhen. Diese Rechnung kann nicht aufgehen. Allerdings steht zu befürchten, dass sich das erst in eini-

AUTOREN

Dr. **Michael Hartmer** ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes.
Sandra Möhlmann, Ass. iur., ist Referentin für Präsidium und Geschäftsführung im Deutschen Hochschulverband.

gen Jahren herausstellen wird. Es ist nicht zu erwarten, dass die auf einer Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz beruhenden Kompensationslösungen politisch noch zu verhindern sein werden. Erneut ruhen die Hoffnungen einer Korrektur auf den Schultern der dritten Gewalt im Staat. Der DHV arbeitet zurzeit an einer umfassenden Strategie, in welchen Ländern die sich abzeichnenden Konsumptionslösungen vor Verwaltungsgerichten angegriffen werden, und sucht nach geeigneten Musterklägern. Damit bewahrheitet sich, was sich schon unmittelbar nach der Verkündung des Urteils zur W-Besoldung des Bundesverfassungsgerichtes andeutete. Die Reform der W-Besoldung wird zum Ärgernis mit Tendenz zur Endlosschleife.

Rechtliche Bewertung

Dass die Chancen, die Konsumption gerichtlich zu Fall zu bringen, gut stehen, belegt ein in diesen Tagen vorgestelltes Gutachten der Professoren Battis und Grigoleit, das im Auftrag der HRK erstellt wurde. Die Gutachter halten die Konsumption für glatt verfassungswidrig, weil sie das Leistungsprinzip als anerkannten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums verletze. Da alle bislang vorliegenden Reformentwürfe an einem „Zwei-Säulen-Modell“ (Grundgehalt und Leistungsbezüge) festhielten, müsse sich die Konsumption, die eine Kürzungsmaßnahme sei, auch am Leistungsprinzip messen lassen. Eine Besoldung nach Leistung müsse nach Leistungskriterien differenzierte Ergebnisse zeitigen oder zumindest anstreben. Deshalb müsse Gleiches im Wesentlichen gleich und Ungleiches unterschiedlich geregelt werden. Daran fehle es aber bei der Konsumptionsregelung, weil durch die Verrechnung im Amt befindliche Professoren mit Leistungsbezügen denen ohne Leistungsbezüge weitgehend gleichgestellt würden. Ungleich sei auch die gesetzliche Behandlung von Hochschullehrern mit hohen Leistungsbezügen, denen ein relativ großer Anteil verbliebe, gegenüber Hochschullehrern mit geringeren Leistungsbezügen, die vollständig konsumiert würden. Ungleich sei letztlich auch die Behandlung von Leistungsbezügen vor und nach dem Stichtag, da nach der Reform keine Konsumption neu gewährter Leistungsbezüge mehr vorgesehen sei. Die Rechtswidrigkeit der Verrechnungsregelungen werde durch die vorgesehenen Einschränkungen der Konsumption durch anrechnungsfrei gestellte Sockelbeträge zwar quantitativ abgemildert, aber im Kern nicht erschüttert.

Interessanterweise kommen im Übrigen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Einführung von Dienstaltersstufen bei gleichzeitigem Festhalten am Zwei-Säulen-Modell mangels Systemgerechtigkeit verfassungswidrig sei. Zudem verletze die Einführung von Dienstaltersstufen das Verbot mittelbarer Altersdiskriminierung.

Beispielsfälle

Wie funktioniert die Konsumption im Einzelnen? Dazu im Folgenden ein paar Beispielsfälle aus den Ländern, in denen bereits die Reform der W-Besoldung im Gesetzgebungsverfahren ist.

Konsumptionsregelung in Bayern

Professorin X im Bundesland Bayern wird nach **W3** besoldet und bekommt mtl. 800,00 € Leistungsbezüge (zusammengesetzt aus 500,00 € unbefristeten Berufungsleistungsbezügen und 300,00 € befristeten besonderen Leistungsbezügen). Sie wird zum 1.1.2013 in Stufe 1 eingeordnet. Was ändert sich für sie ab dem 1.1.2013?

Grundgehalt bis 31.12.2012	Bis 31.12.2012 zustehende Leistungsbezüge	Gesamtbesoldung bis zum 31.12.2012	Erhöhung des Grundgehalts zum 1.1.2013 um…	Neues Grundgehalt zum 1.1.2013	Konsumption der Leistungsbezüge in Höhe von	Gesamtbezüge ab 1.1.2013
5 366,75 €	500,00 € unbefristete Berufungsleistungsbezüge + 300,00 € befristete besondere Leistungsbezüge 800,00 € Leistungsbezüge	6 166,75 €	433,25 €	5 800,00 €	400,00 € (50% der mtl. Leistungsbezüge)	6 200,00 € Plus von 33,25 €

Erläuterungen: Professorin X erhält ab dem 1.1.2013 um 33,25 € höhere Bezüge im Vergleich zum 31.12.2012. Diese Erhöhung resultiert daraus, dass in Bayern grundsätzlich der Erhöhungsbetrag zwischen dem bis zum 31.12.2012 gewährten Grundgehalt und dem ab 1.1.2013 zustehenden Grundgehalt von den Leistungsbezügen abgezogen wird. Allerdings ist diese Minderung immer auf 50 % der mtl. Leistungsbezüge beschränkt. Im vorliegenden Fall übersteigt der Erhöhungsbetrag (433,25 €) die Anrechnungsgrenze von 50% der mtl. Leistungsbezüge (400,00 €), sodass der Professorin hier 50% ihrer Leistungsbezüge (400,00 €) erhalten bleiben.

Konsumptionsregelung in Brandenburg

Professor X im Bundesland Brandenburg wird nach **W3** besoldet und bekommt mtl. 700,00 € Leistungsbezüge (zusammengesetzt aus 400,00 € unbefristeten Berufungsleistungsbezügen und 300,00 € befristeten besonderen Leistungsbezügen). Was ändert sich für ihn ab dem 1.1.2013?

Grundgehalt bis 31.12.2012	Bis 31.12.2012 zustehende Leistungsbezüge	Gesamtbesoldung bis zum 31.12.2012	Erhöhung des Grundgehalts zum 1.1.2013 um…	Neues Grundgehalt zum 1.1.2013	Konsumption der Leistungsbezüge in Höhe von	Gesamtbezüge ab 1.1.2013
5 207,46 €	400,00 € unbefristete Berufungsleistungsbezüge + 300,00 € befristete besondere Leistungsbezüge 700,00 € Leistungsbezüge	5 907,46 €	(-) stattdessen: unbefristeter, unwiderruflicher Anspruch auf einen Mindestbetrag von 644,30 €	(keine Änderung) 5 207,46 €	644,30 €	5 907,46 € Plus/Minus Null

Erläuterungen: Für Professor X ändert sich trotz Gewährung eines unbefristeten, unwiderruflichen Anspruchs auf einen Mindestbetrag von 644,30 € nichts an der Besoldungshöhe, da er den Mindestbetrag durch seine gegenwärtigen Leistungsbezüge in Höhe von 700,00 € bereits erreicht. Eine Erhöhung der Bezüge (W3) ergibt sich in Brandenburg folglich nur für diejenigen Professorinnen und Professoren, welche durch gegenwärtige Grundbesoldung zzgl. Leistungsbezüge den Mindestbetrag von 5851,76 € (5207,46 € + 644,30 €) nicht erreichen.

Konsumptionsregelung in Hessen

Professorin A im Bundesland Hessen wird nach **W2** besoldet und bekommt mtl. 300,00 € Leistungsbezüge (zusammengesetzt aus 150,00 € unbefristeten Berufungsleistungsbezügen und 150,00 € befristeten besonderen Leistungsbezügen). Sie wird zum 1.1.2013 in Stufe 1 eingeordnet. Was ändert sich für sie ab dem 1.1.2013?

Grundgehalt bis 31.12.2012	Bis 31.12.2012 zustehende Leistungsbezüge	Gesamtbesoldung bis zum 31.12.2012	Erhöhung des Grundgehalts zum 1.1.2013 um…	Neues Grundgehalt zum 1.1.2013	Konsumption der Leistungsbezüge in Höhe von	Gesamtbezüge ab 1.1.2013
4 349,32 €	150,00 € unbefristete Berufungsleistungsbezüge + 150,00 € befristete besondere Leistungsbezüge 300,00 € Leistungsbezüge	4 649,32 €	430,68 €	4 780,00 €	300,00 €	4 780,00 € Plus von 130,68 €

Erläuterungen: Im Bundesland Hessen wird das ab 1.1.2013 zustehende neue Grundgehalt um den Unterschied zu dem bis zum 31.12.2012 zustehenden Grundgehalt gemindert (Grundgehaltminderungsbetrag). Bei Professorin A bleibt das bis zum 31.12.2012 zustehende Grundgehalt zzgl. der gewährten Leistungsbezüge (4 649,32 €) hinter dem ab 1.1.2013 zustehenden Grundgehalt (4 780,00 €) zurück. In solchen Fällen wird das „neue" Grundgehalt lediglich um die Höhe der Leistungsbezüge gemindert.
Zu einer Erhöhung des Grundgehaltminderungsbetrages kommt es nicht durch einen späteren Aufstieg in den Erfahrungsstufen (5 Stufen). Benachteiligt werden dadurch solche Professorinnen und Professoren, welche zum 1.1.2013 in eine höhere Stufe übergeleitet werden.

Konsumptionsregelung in Nordrhein-Westfalen

Professor D im Bundesland NRW wird nach **W2** besoldet und bekommt mtl. 400,00 € Leistungsbezüge (zusammengesetzt aus 300,00 € unbefristeten Berufungsleistungsbezügen und 100,00 € unbefristeten besonderen Leistungsbezügen). Was ändert sich für ihn ab dem 1.1.2013?

Grundgehalt bis 31.12.2012	Bis 31.12.2012 zustehende Leistungsbezüge	Gesamtbesoldung bis zum 31.12.2012	Erhöhung des Grundgehalts zum 1.1.2013 um…	Neues Grundgehalt zum 1.1.2013	Konsumption der Leistungsbezüge in Höhe von	Gesamtbezüge ab 1.1.2013
4 354,02 €	300,00 € unbefristete Berufungsleistungsbezüge + 100,00 € unbefristete besondere Leistungsbezüge 400,00 € Leistungsbezüge	4 754,02 €	690,00 €	5 044,02 €	250,00 €	5 194,02 € Plus von 440,00 €

Erläuterungen: Im Bundesland NRW wird der Erhöhungsbetrag (W2: 690,00 €) auf die unbefristet gewährten Leistungsbezüge angerechnet. Grundsätzlich verbleibt aber ein anrechnungsfreier Sockelbetrag in Höhe von 150,00 €. Professor D bleibt nach Konsumption der Leistungsbezüge somit nur der anrechnungsfreie Sockelbetrag von 150,00 € erhalten.
Ein Mehrbetrag der Bezüge kommt nach dem Gesetzesentwurf NRW lediglich dann in Betracht, wenn die unbefristeten Leistungsbezüge einer Professorin/eines Professors in W2 den Betrag von 840,00 € (Erhöhungsbetrag 690,00 € + Sockelbetrag 150,00 €) und in W3 den Betrag von 450,00 € (Erhöhungsbetrag 300,00 € + Sockelbetrag 150,00 €) nicht überschreiten.

Konsumptionsregelung in Sachsen

Professor Z im Bundesland Sachsen wird nach **W3** besoldet und bekommt mtl. 400,00 € Leistungsbezüge (zusammengesetzt aus 200,00 € unbefristeten Berufungsleistungsbezügen und 200,00 € befristeten besonderen Leistungsbezügen). Er wird zum 1.1.2013 in Stufe 2 eingeordnet. Was ändert sich für ihn ab dem 1.1.2013?

Grundgehalt bis 31.12.2012	Bis 31.12.2012 zustehende Leistungsbezüge	Gesamtbesoldung bis zum 31.12.2012	Erhöhung des Grundgehalts zum 1.1.2013 um…	Neues Grundgehalt zum 1.1.2013	Konsumption der Leistungsbezüge in Höhe von	Gesamtbezüge ab 1.1.2013
5 300,31 €	200,00 € unbefristete Berufungsleistungsbezüge + 200,00 € befristete besondere Leistungsbezüge 400,00 € Leistungsbezüge	5 700,31 €	314,43 €	5 614,74 €	140,00 € (70% von 200 €)	5 874,74 € Plus von 174,43 €

Erläuterungen: Der Gesetzesentwurf des Landes Sachsen sieht lediglich die Konsumption von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen vor, wobei auch deren Minderung auf 70% beschränkt ist.

Konsumptionsregelung in Schleswig-Holstein

Professor X im Bundesland Schleswig-Holstein wird nach **W2** besoldet und bekommt mtl. 500,00 € Leistungsbezüge (zusammengesetzt aus 300,00 € unbefristeten Berufungsleistungsbezügen und 300,00 € befristeten besonderen Leistungsbezügen). Was ändert sich für ihn nach dem Gesetzesentwurf ab dem 1.1.2013?

Grundgehalt bis 31.12.2012	Bis 31.12.2012 zustehende Leistungsbezüge	Gesamtbesoldung bis zum 31.12.2012	Erhöhung des Grundgehalts zum 1.1.2013 um…	Neues Grundgehalt zum 1.1.2013	Konsumption der Leistungsbezüge in Höhe von	Gesamtbezüge ab 1.1.2013
4 367,02 €	300,00 € unbefristete Berufungsleistungsbezüge + 200,00 € befristete besondere Leistungsbezüge 500,00 € Leistungsbezüge	4 867,02 €	655,05 €	5 022,07 €	500,00 €	5 022,07 € Plus von 155,05 €

Erläuterungen: Professor X erhält ab 1.1.2013 eine um 155,05 € erhöhte Besoldung. Die Erhöhung wird dadurch erreicht, dass die bis zum 31.12.2012 gewährten Leistungsbezüge um 155,05 € geringer sind als der Betrag der Erhöhung des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W2.
In Schleswig-Holstein profitieren durch die komplette Konsumption der Leistungsbezüge somit nur diejenigen Professoren, die bislang keine Leistungsbezüge erhalten, oder solche Leistungsbezüge beziehen, die wertmäßig hinter dem Erhöhungsbetrag zurückbleiben.

ohne Gewähr

Ländersynopse: Verrechnung von Leistungsbezügen

	Konsumption von					
	Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen	besonderen Leistungs-bezügen	Funktions-leistungs-bezügen	Aufzehrung bei Erfahrungsstufen	Anrechnungsfreier Sockel-betrag	Stand/Sonstiges
Bund	(+) Mtl. Leistungsbezüge, die bis zum 31.12.2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1.1.2013. Vorrangig werden Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge voll und nachrangig besondere Leistungsbezüge höchstens zur Hälfte berücksichtigt.	(+) Aber nachrangig und bis zu 50%	(-)	Bei einem Stufenaufstieg verringern sich monatlich gewährte Leistungsbezüge um die Differenz zwischen dem zustehenden Grundgehalt der jeweils erreichten Stufe zu dem bis zum 31.12.2012 zustehenden Grundgehalt.	Ggf. 50% der besonderen Leistungsbezüge	Stand: Nov. 2012 Besondere Regelungen für in der Zeit vom 1.1.2013 bis 31.7.2013 erstmalig oder erneut vergebene Leistungsbezüge
B-Wtbg	Liegt noch nicht vor					
Bayern	(+) Mtl. Leistungsbezüge, die bis zum 31.12.2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1.1.2013, insgesamt jedoch höchstens i.H.v. 50% der mtl. Leistungsbezüge. Mehrere mtl. Leistungsbezüge verringern sich (bis zum Betrag von 50% aller Leistungsbezüge) höchstens bis zu ihrer jeweiligen Hälfte in der Reihenfolge: (1) unbefristete, (2) befristete, (3) Funktionsleistungsbezüge.	(+) Siehe links	(+) Siehe links	Bei weiterem Stufenanstieg verringern sich die mtl. Leistungsbezüge (die am 31.12.2012 zugestanden haben) um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1.1.2013 (jedoch höchstens i.H.v. 50% der mtl. Leistungsbezüge, siehe links)	Grds. anrechnungsfrei bleiben 50% der mtl. Leistungsbezüge (es sei denn, der Betrag der Erhöhung des Grundgehalts liegt unter 50% der mtl. Leistungsbezüge).	Stand: Okt. 2012
Berlin	Liegt noch nicht vor					
Brdbg	(+) Unbefristeter, unwiderruflicher Anspruch auf einen Mindestbetrag von Leistungsbezügen (W2/W3: 644,30 €). Bereits gewährte Leistungsbezüge werden mit dem Mindestbetrag verrechnet. Bezieht der Empfänger bereits gegenwärtig den Mindestbetrag, ändert sich der individuelle Besoldungsanspruch nicht.	(+) Siehe links	(+) Siehe links	Keine Erfahrungsstufen	(-)	Stand: April 2012
Bremen	(+) Unbefristeter Anspruch auf einen Mindestbetrag von Leistungsbezügen (W2/W3: 600 €). Bereits gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge werden hierauf angerechnet.	(+) Siehe links	(-)	Keine Erfahrungsstufen	(-)	(Diskussionspapier) Stand: Okt. 2012
Hamburg	(+) Die Anhebung der Grundgehälter wird mit bereits gewährten Leistungsbezügen zu 50% verrechnet.	(+) Siehe links	(+) Siehe links	Keine Erfahrungsstufen	Anrechnungsfrei bleiben 50% der mtl. Leistungsbezüge.	(Diskussionspapier) Stand: Nov. 2012
Hessen	(+) Das am 1.1.2013 zustehende neue Grundgehalt wird um den Unterschied zu dem bis 31.12.2012 zustehenden Grundgehalt gemindert (Grundgehaltminderungsbetrag). Bleibt das bisherige Grundgehalt zzgl. der Leistungsbezüge hinter dem neuen Grundgehalt zurück, wird das neue Grundgehalt nur i.H.d. Leistungsbezüge gemindert.	(+) Siehe links	(+) Siehe links, bei hauptamtlichen Leiterinnen/Leitern und Mitgliedern v. Leitungsgremien.	Erhöhung des Grundgehalts aufgrund höherer Erfahrungsstufe führt nicht zur Erhöhung des Grundgehaltminderungsbetrages (Erfahrungsstufen bleiben unberücksichtigt).	(-)	Stand: Nov. 2012
M-Vp	(+) 1) Grundleistungsbezug i.H.v. 600 € für diejenigen Professoren, die bisher keine Leistungsbezüge erhalten. 2) Mindestleistungsbezüge bis zu 600 € für die Professoren, die zwar Leistungsbezüge erhalten, die aber entweder die Höhe von 600 € betragsmäßig unterschreiten oder mangels „Verstetigung" den alimentativen Charakter nicht erreichen. Bisher gewährte mtl. Leistungsbezüge werden angerechnet.	(+) Siehe links	(-)	Keine Erfahrungsstufen	(-)	(Diskussionspapier) Stand: Nov. 2012 Künftig ggf. Regelungen zur Anrechnung v. Einmalzahlungen
Nds	Liegt noch nicht vor					
NRW	(+) Die Erhöhungsbeträge (W2: 690 €, W3: 300 €) werden auf Leistungsbezüge angerechnet, soweit diese dem Empfänger zum 1.1.2013 mtl. unbefristet zustehen.	(+) Wenn unbefristet, siehe links	(-)	Keine Erfahrungsstufen	(+) Bei anzurechnenden Leistungsbezügen sind bis zu 150 € anrechnungsfrei.	Stand: Okt. 2012
Rhld-P	Liegt noch nicht vor					
Saarland	Liegt noch nicht vor					
Sachsen	(+) Nur die bis zum 31.12.2012 gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sind um den unter Berücksichtigung der individuellen Stufenzuordnung maßgeblichen Erhöhungsbetrag des Grundgehalts zu mindern. Die Minderung ist beschränkt auf max. 70 % der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge.	(-)	(-)	(+) Die Regelungen zur Anrechnung der Grundgehaltserhöhung finden auch beim künftigen Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts Anwendung.	(+) Min. 30% der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge	Stand: Okt. 2012
Sa-Anh	Liegt noch nicht vor					
S-Holst	(+) Bisherige Leistungsbezüge vermindern sich um die Erhöhung des Grundgehalts i.H.v. bis zu 655,05 € (W2) und bis zu 396,75 € (W3). Bei der Anrechnung muss ggf. die einzuhaltende Reihenfolge beachtet werden.	(+) Siehe links	(-)	Keine Erfahrungsstufen	(-)	Stand: Okt. 2012
Thür	Liegt noch nicht vor					

ohne Gewähr